

REGLEMENT für die Energiekommission

vom 16. August 2007

Der Engere Rat erlässt, gestützt auf Artikel 18, lit. c, der Verordnung für den Korporationsrat Uri vom 14. März 1892 (RB 172.1) folgendes Reglement:

Artikel 1 Aufgaben

Die Aufgaben der Energiekommission sind:

- 1 Beratung des Engeren Rates in Energiebelangen;
- 2 Ausarbeitung eines Energiekonzeptes;
- 3 Begutachtung von Konzessionsgesuchen für Wasserkraftnutzungen;
- 4 Begleitung von Projekten im Energiebereich;
- 5 Ausarbeitung und periodische Überarbeitung eines Förderprogramms für Holzheizungen;
- 6 Die Energiekommission führt über ihre Beschlüsse ein Protokoll. Die Protokolle sind dem Engeren Rat bekanntzugeben;
- 7 Die Energiekommission versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester.

Artikel 2 Organisation / Zusammensetzung

- 1 Die Energiekommission wird als ständige Kommission im Sinne von Artikel 18 lit. c der Verordnung über den Korporationsrat Uri, RB 172.1, geführt.
- 2 Die Energiekommission ist eine Fachkommission und setzt sich aus Vertretern des Engeren Rates und des Korporationsrates zusammen.
- 3 Die Kommission besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Drei Mitglieder aus dem Korporationsrat Uri und zwei Mitglieder aus dem Engeren Rat.
- 4 Die Kommission kann Fachleute beiziehen.

Artikel 3 Vorsitz / Sekretariat

- 1 Den Vorsitz führt der Präsident der Kommission.
- 2 Das Sekretariat besorgt eine Person von der Korporationsverwaltung.

Artikel 4 Wahl und Amtsdauer

Der Korporationsrat wählt die Mitglieder der Kommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

172.5

Artikel 5 Finanzkompetenzen

Die Kommission kann pro Jahr neue Nettoausgaben ausserhalb des Voranschlags von Fr. 30 000.– beschliessen.¹⁾

Artikel 6 Antragsrecht

Die Kommission hat das Antragsrecht zu Handen des Engeren Rates im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Artikel 1.

Artikel 7 Entschädigungen und Spesen

Die Mitglieder der Energiekommission beziehen für jede Sitzung eine Entschädigung gemäss Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri.

Für das Kanzleipersonal gelten die Sitzungen als Arbeitszeit, sofern sie während der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

Artikel 8 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Oktober 2007 in Kraft.

Altdorf, 16. August 2007

Der Korporationspräsident:
Anton Arnold

Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen

¹⁾ Fassung gemäss ERB vom 16. Juni 2008, in Kraft seit 1. Juli 2008